

## Prüf- und Zertifizierungsordnung der velotech.de GmbH

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Durchführung von Produktprüfungen und -zertifizierungen sowie Überwachungsmaßnahmen der velotech.de mit einem Auftraggeber (im Folgenden: Kunde) auf Basis gesetzlicher Regelungen, Normen, hausinterner Prüfgrundsätze der velotech.de oder der Anforderungen des Auftraggebers.
- 1.2 Bei jeder Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber als wesentliches Vertragsselement die jeweils gültige Prüf- und Zertifizierungsordnung als bindend an.

### 2 Verpflichtung der velotech.de GmbH

- 2.1 Die velotech.de ist ein unabhängiges Prüfinstitut. Sie stellt ihre Dienstleistungen allen Kunden gleichermaßen zur Verfügung ohne Partei zu ergreifen.
- 2.2 Die velotech.de verpflichtet sich dazu, alle Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Auftrags fort.
- 2.3 Wird die velotech.de von berechtigten Dritten (z.B. Behörden, Auditoren, etc.) dazu aufgefordert, missbräuchlich verwendete Prüfberichte oder Zertifikate und weitere Unterlagen in dem Zusammenhang zur Verfügung zu stellen, so stellt es keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar.
- 2.4 Die velotech.de bewahrt auftragsbezogene Unterlagen auch nach der Beendigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und weiterer Regularien auf. Sind die Archivierungsfristen verstrichen, hat der Kunde kein Anrecht mehr auf eine Kopie eines Prüfberichts oder ein Zertifikats.

### 3 Prüfordnung

- 3.1 Mit der Auftragserteilung hat der Kunde der velotech.de die erforderlichen Prüfmuster und notwendigen Unterlagen (z.B. technische Zeichnungen, Bedienungsanleitung, Stücklisten, sonstige technische Dokumentationen) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei mindestens um die Anzahl, die im Angebot genannt wurde.
- 3.2 Nach Eingang der/des Prüfmuster(s) und der notwendigen Unterlagen beginnt velotech.de mit den beauftragten Prüfungen. Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Prüfmuster und/oder Prüfunterlagen nicht vollständig eingereicht werden, Prüfungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.
- 3.3 Die Prüfungen werden vorrangig im Labor der velotech.de durchgeführt. In Abstimmung mit dem Kunden können auch andere Prüfungsorte vereinbart werden, wenn diese zur Durchführung der Prüfungen geeignet sind.

- 3.4 Prüfungen können nach Zustimmung des Kunden an Unterauftragnehmer vergeben werden, wenn eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 vorhanden ist. Eine Zusage zur Durchführung von Prüfungen in Laboratorien, die nicht zur velotech.de gehören, kann von der velotech.de widerrufen werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 nicht mehr sichergestellt ist oder wenn Beanstandungen bezogen auf das Laboratorium nicht behoben werden.
- 3.5 Für Schäden an Prüfmustern, die durch Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport entstehen, haftet die velotech.de nur, soweit ihr grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für die Beschädigung, Zerstörung oder die Umverpackung der Prüfmuster im Rahmen der Prüfung haftet die velotech.de nicht.
- 3.6 Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Kunde einen Prüfbericht, der ein Ergebnis bzw. eine Meinung nach der vereinbarten Entscheidungsregel enthält. Sofern der Kunde auf einen Prüfbericht verzichtet, muss eine Bestätigung über die Vereinbarung in Textform vorliegen. Die ausgestellten Prüfberichte berechtigen nicht zur Verwendung von Prüfzeichen.
- 3.7 Die velotech.de vereinbart mit dem Kunden den Verbleib der Prüfmuster. Verlangt der Kunde einen Rückversand der Prüfmuster, erfolgt dieser auf seine Kosten.

#### **4 Ausstellung eines Zertifikats in Zusammenhang mit einer Prüfung**

- 4.1 Aufgrund eines positiven Prüfberichts können Prüfbescheinigungen ausgestellt werden.
- 4.2 Die Berechtigung zur Nutzung einer Prüfbescheinigung gilt nur für den Inhaber, das in der Prüfbescheinigung genannte Prüfmuster und die in der Prüfbescheinigung genannte Prüfgrundlage.
- 4.3 Eine ausgestellte Prüfbescheinigung trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit des geprüften Produktes.
- 4.4 Für das Ausstellen von Prüfbescheinigungen sind die Kosten nach Aufwand vom Inhaber der Bescheinigung zu zahlen.

#### **5 Ausstellung eines Prüfzeichens in Zusammenhang mit einer Prüfung**

- 5.1 Aufgrund eines positiven Prüfberichts können folgende Prüfzeichen ausgestellt werden:
- velotech.de Standard: Prüfzeichen für Komponenten und/oder Komplettfahrzeuge nach Normen/ Standards
  - velotech.de Premium Quality: Prüfzeichen für Komponenten und/oder Komplettfahrzeuge nach Prüfung des hausinternen Prüfverfahrens mit erhöhten Prüfkraften
- 5.2 Ein Prüfzeichen kann nur in Zusammenhang mit einem Prüfbericht, der für die festgelegte Entscheidungsregel als bestanden gilt, ausgestellt werden. In dem

Prüfzeichen findet sich die Prüfgrundlage wider. Das Prüfzeichen gilt ausschließlich für die getestete Komponente bzw. das Komplettfahrzeug.

- 5.3 Ein ausgestelltes Prüfzeichen trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit des geprüften Produktes.
- 5.4 Das Prüfzeichen wird dem Kunden in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die Größe darf nur in proportionalem Verhältnis geändert werden. Es ist untersagt, das Prüfzeichen in einer anderen Weise zu missbrauchen oder Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Das Prüfzeichen hat eine Gültigkeit von maximal zwei Jahren ab Ausstelldatum. Gibt es eine Änderung eines Prüfgrundsatzes erlischt die Berechtigung zur Nutzung der Prüfzeichens mit Veröffentlichung einer neuen Ausgabe. velotech.de behält sich das Recht vor, die Nutzung des Prüfzeichens zu überprüfen und bei Missbrauch zu entziehen.
- 5.6 Der Kunde ist während der Dauer der Gültigkeit des ausgestellten Prüfzeichens berechtigt, produktbezogen in unveränderter Form damit zu werben.
- 5.7 Ein Prüfzeichen kann auch zusammen mit einem Zertifikat ausgestellt werden. Die Regeln vorstehender Paragraphen sind anzuwenden.

## **6 Ausstellung eines GS-Zeichens/-Zertifikats**

- 6.1 Es können nur Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen der Zertifizierung anerkannt werden, die von Laboratorien stammen, die nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind oder nachweisbar danach arbeiten. Damit einem Kunden ein Zertifikat ausgestellt werden kann, ist der Abschluss eines Allgemeinen Vertrags mit der velotech.de erforderlich.
- 6.1 Wird vom Kunden mit der Produktprüfung ein GS-Prüfzeichen-Zertifikat angestrebt und lässt der Verlauf der Prüfung ein positives Resultat erwarten, führt die velotech.de nach Abstimmung mit dem Kunden eine Fertigungsstättenerstbesichtigung durch. Dabei werden die Fertigungs-, Montage- und Prüfeinrichtungen sowie die QM-Maßnahmen überprüft, die für die kontinuierliche Einhaltung einer dem beurteilten Baumuster gleichen Qualität notwendig sind. Die Überprüfung umfasst entsprechend den geltenden Vorschriften neben der technischen und personellen Ausstattung grundsätzlich auch die Wareneingangs-, Fertigungs-, Zwischen- und Endkontrolle.
- 6.2 Die Berechtigung zur Nutzung eines Zertifikats gilt nur für den Zertifikatsinhaber, das im Zertifikat genannte Produkt und die im Zertifikat genannte Fertigungsstätte. Produktzertifikate können auf bestimmte Lose beschränkt werden.
- 6.3 Für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und das Ausstellen von Zertifikaten sind die Kosten nach Aufwand vom Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- 6.4 Wird bei der Fertigungsstättenerstbesichtigung das zu zertifizierende Produkt nicht produziert, wird ein vorgezogenes Follow-up nach drei Monaten durchgeführt. Wird die Durchführung der Fertigungsstättenerstbesichtigung verweigert oder findet zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung keine Produktion statt, erfolgt keine Produktzertifizierung.

- 6.5 Durchgeführte Prüfungen mit abschließenden Gutachten oder Zertifikaten befreien den Kunden weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht oder der Bewertung und Überwachung der vorhersehbaren Verwendung.
- 6.5 Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte zur Information der Akkreditierer, den zuständigen Behörden und Benannten Stellen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen vor. Dies gilt insbesondere auch in ihrer Funktion als „benannte Stelle“. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Des Weiteren darf die Zertifizierungsstelle den Inhalt eines erteilten Zertifikats mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte auf Anfrage an Dritte weitergeben.
- 6.7 Die velotech.de veröffentlicht die ausgestellten, gültigen Zertifikate für „geprüfte Sicherheit“ (GS-Zertifikate) sowie alle weiteren Zertifikate im Internet. Die velotech.de veröffentlicht Informationen über den Missbrauch der vergebenen Prüfzeichen.
- 6.8 Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Kunden gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor.
- 6.9 Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder Zertifizierungsanforderungen ist eine Nachprüfung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden, auch bei einer noch gültigen Zertifizierung erforderlich. Lehnt der Kunde die Nachprüfung ab, erfolgt die Zertifikatskündigung.
- 6.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, ihm erteilte Zertifikate zu verändern oder an Dritte Unterlizenzen für ihn erteilten Zertifikate und/oder Prüfzeichennutzungsgenehmigungen zu erteilen.

## **7 Zertifizierungsordnung**

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich:
- 7.1.1 die Fertigung zertifizierter Produkte laufend zu überwachen um sicherzustellen, dass die Produkte mit den genehmigten Baumustern übereinstimmen.
- 7.1.2 im Rahmen der erteilten Prüfzeichengenehmigungen periodisch wiederkehrende Kontrollen der Produktfertigung oder des Produktes durch die velotech.de zu ermöglichen.
- 7.1.3 die Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungs- oder Produktkontrollen der velotech.de zu beachten.
- 7.1.4 jede vorgesehene Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten oder Materialien, der Zertifizierungsstelle vor

der Umsetzung anzuzeigen und genehmigen zu lassen; der Fortbestand der Prüfzeichengenehmigung hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab.

- 7.1.5 jede wesentliche Veränderung im QM-System der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.
- 7.1.6 sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von Dritten her bekannt werden, zu erfassen, zu archivieren und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben.
- 7.1.7 der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen der begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber anzuzeigen. Im Falle der Umfirmierung oder des Rechtsformwechsels ist erneut ein Allgemeiner Vertrag abzuschließen und es erfolgt eine kostenpflichtige Umschreibung der Zertifikate. Erfolgt lediglich eine Adressänderung innerhalb eines Landes ist der Abschluss eines neuen Allgemeinen Vertrages nicht erforderlich, die Umschreibung der Zertifikate ist kostenpflichtig.
- 7.1.8 die im Produktsicherheitsgesetz festgelegten Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Produktionskontrolle zu akzeptieren.
- 7.1.9 wenn er als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und die Einhaltung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt.
- 7.1.10 nachträglich sich herausstellende Sicherheitsmängel an Produkten, die aufgrund eines Zertifikates ein Prüfzeichen der velotech.de tragen, unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung am Markt zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle zu informieren.
- 7.1.11 trotz einer Zertifizierung selbst oder durch seinen Bevollmächtigten seine Meldepflichten als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden eigenständig wahrzunehmen.
- 7.1.12 Follow-up Audits der Zertifizierungsstelle und/oder der benannten Stelle der velotech.de in seinen Betriebsstätten und denen seiner Subunternehmer zu ermöglichen.
- 7.1.13 im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen.
- 7.1.14 hinzunehmen, dass die velotech.de aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Zertifizierung weitergeben darf und dass auf Anforderung dem Akkreditierer und / oder den zuständigen Behörden Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Kunden als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von der velotech.de weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst Informationen über die Durchführung der Audits, die Erteilung und Zurückziehung der Genehmigungen, Bescheinigungen, Zertifikate usw. und über Vorkommnisse und Maßnahmen zum

Schutz vor Risiken im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten. Die velotech.de behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Kunden aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

- 7.1.15 regelmäßige Überwachungen der Fertigungsstätte durch velotech.de zu ermöglichen. Im Regelfall ist von einer jährlichen Überwachung auszugehen. Die Überwachungsintervalle können bei Auffälligkeiten gekürzt werden.
- 7.1.16 velotech.de auch ohne eine vorherige Anmeldung Zugang zu den Produkten, Fertigungsstätten und Lagern, auch der der Importeure zu gewähren. velotech.de darf Produkte, für die ein Zertifikat erteilt wurde, zu Kontrollprüfungen entnehmen oder die Prüfungen in Fertigungsstätten und Lagern vornehmen.
- 7.1.17 Die Kosten für die Durchführung der Follow-Up Überwachungen werden dem Zertifikatsinhaber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die in dem Bezugsjahr gültigen Preise der velotech.de.

## **8 Zertifikate**

- 8.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn
  - 8.1.1 die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
  - 8.1.2 der Zertifikatsinhaber oder die velotech.de den Allgemeinen Vertrag kündigt oder der Zertifikatsinhaber auf einzelne Prüfzeichengenehmigungen verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
  - 8.1.3 der Zertifikatsinhaber in Insolvenz gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
  - 8.1.4 die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und / oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 3 Monaten kündigt.
- 8.2 Ein Zertifikat wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen, wenn
  - 8.2.1 das in Verkehr gebrachte Produkt nicht mehr dem genehmigten Baumuster entspricht und / oder für den Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellt.
  - 8.2.2 Produkte, die unter einem genehmigten QM-System hergestellt werden, für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen.
  - 8.2.3 zum Zeitpunkt der Prüfung oder Auditierung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Zertifizierung entgegengestanden hätten. Hierzu gehört z.B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder Einordnung nach Verwendungszweckarten.
  - 8.2.4 bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden.

## **Prüf- und Zertifizierungsordnung**

---

- 8.2.5 der Zertifikatsinhaber nicht sicherstellen kann, dass seine Produkte gleichbleibend wie geprüft und/ oder zertifiziert hergestellt werden.
- 8.2.6 Akkreditierungen ausgelaufen oder erloschen sind.
- 8.2.7 der Zertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungsmaßnahmen nach den im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), in den Akkreditierungsregularien, in den europäischen Richtlinien und Verordnungen oder in der Prüf- und Zertifizierungsvereinbarung der velotech.de verankerten Maßnahmen nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt.
- 8.2.8 Zertifikate, Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
- 8.2.9 bestehende Prüfzeichengenehmigungen vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte Produkte angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
- 8.2.10 irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.
- 8.2.11 es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt unstreitig oder nachweisbar um ein Plagiat handelt.
- 8.2.12 fällige Entgelte für Zertifizierungen, Lizenzen und/oder im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Anmahnung vom Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Zertifikate, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welche Zertifikate sich die Maßnahme erstrecken soll.

### **9 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung**

- 9.1 Die velotech.de ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung zusätzlich zur Aussetzung oder dem Entzug des Zertifikates eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 20.000,- EUR für jeden Verstoß vom Zertifikatsinhaber zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfzeichen oder bei unzulässiger Werbung mit Prüfzeichen und/oder mit Zertifikaten der velotech.de.
- 9.2 Darüber hinaus behält sich die velotech.de vor, den Allgemeinen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und weitere für den Kunden bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald die velotech.de aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung ihr Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Kunden als nicht mehr gegeben ansieht.

### **10 Einsprüche und Beschwerden**

- 10.1 Bei der Geschäftsführung der velotech.de kann gegen Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsentscheidungen in Textform Einspruch oder Beschwerde eingelegt werden.

- 10.2 Die velotech.de wird bei Einsprüchen eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung abgeben. Ist die gegebene Begründung für den Kunden nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Geschäftsführung der velotech.de, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.
- 10.3 Beschwerden werden nach dem im QM-System der velotech.de festgelegten Verfahren bearbeitet.

## **11 Inkrafttreten**

- 11.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die bisherigen Prüf- und Zertifizierungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.
- 11.2 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung unterliegt laufenden Änderungen durch gesetzliche Vorschriften, Akkreditierungsrichtlinien, Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deshalb ist nur die jeweils gültige Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung gültig.